

Ausschuss Energie

EN-2021-007

Nachrichtlich:

Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

31. März 2021

Bt/Ro/ak

BEHG / Bundesregierung beschließt Carbon-Leakage-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. Februar 2021 hatten wir Sie zuletzt über die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) informiert. Diese soll Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, teilweise von den nationalen CO₂-Kosten aus dem Brennstoffemissionshandel entlasten. Heute hat die Bundesregierung die BECV nunmehr beschlossen und dem Bundestag zur Zustimmung vorgelegt (siehe Anlage).

Gegenüber dem Entwurf des Bundesumweltministeriums (BMU) haben sich einige Änderungen ergeben. Aus Sicht der Baustoffindustrie sind insbesondere folgende Punkte der Verordnung relevant (Änderungen gegenüber BMU-Entwurf kursiv markiert):

Sektorliste

- Weiterhin möglich ist die nachträgliche Aufnahme zusätzlicher Sektoren und Teilsektoren auf die Liste im Anhang zur Verordnung (§ 18).
- Entscheidend ist hierfür zunächst der sogenannte nationale Carbon-Leakage-Indikator, das Produkt aus Handelsintensität und Emissionsintensität des jeweiligen Sektors oder Teilsektors. Datengrundlage ist jeweils das zweite bis vierte Jahr vor Antragstellung (§ 20 Abs. 2).
- Die Emissionsintensität berechnet sich dabei auf Basis der maßgeblichen Brennstoffmengen nach § 9 Abs. 2 BECV, dem jeweiligen Emissionsfaktor nach Anlage 1 Teil 4 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) und der Bruttowertschöpfung (§ 20 Abs. 3).
- Die Handelsintensität berücksichtigt nunmehr *vollständig* sowohl den Handel mit EU-Mitgliedstaaten als auch mit EU-Drittstaaten. Dies war ein wichtiges Anliegen des bbs, da der BMU-Entwurf zuvor nur eine teilweise Anrechnung des Handels mit den unmittelbaren Nachbarländern Deutschlands vorsah (§ 20 Abs. 3).
- Unmittelbar auf die Liste gelangen alle Sektoren mit einem nationalen Carbon-Leakage-Indikator größer 0,2 (§ 20 Abs. 1).
- Für alle Sektoren mit einem nationalen Carbon-Leakage-Indikator *größer 0,1* bzw. einer Emissionsintensität *größer 1 Kilogramm CO₂/€ Bruttowertschöpfung* ist eine qualitative Prüfung auf Basis festgelegter Kriterien möglich (§ 21). Die Absenkung der

Schwellenwerte war ebenfalls ein Anliegen der Industrie, um möglichst vielen Sektoren zu ermöglichen, ihre Wettbewerbssituation im Detail darzulegen.

- Weitere Details zum Antragsverfahren finden sich in §§ 19, 22 und 23.

Entlastungsumfang

- Entlastungsberechtigt sind Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile (§§ 5 und 6)
- Die anrechenbaren Emissionen werden weiterhin auf Basis des Brennstoff-Benchmarks aus dem EU-Emissionshandel bestimmt (*für Wärmemengen gilt der Wärme-Benchmark*) (§ 9).
- Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von *150 Tonnen CO₂* (§ 9 Abs. 1). Im BMU-Entwurf lag dieser zunächst bei 250 Tonnen CO₂.
- Zusätzlich greifen sektorspezifische Kompensationsgrade zwischen 65 und 95 %. Gegenüber dem Entwurf wurden diese für die meisten Sektoren *um 5 Prozentpunkte erhöht* (§ 8 Abs. 1; Anlage zur Verordnung, Tabelle 1). Aus Sicht des bbs wäre ein genereller Verzicht auf Kompensationsgrade notwendig, um vergleichbare Regeln zum EU-Emissionshandel zu schaffen.
- *Für eine Übergangsfrist in den Jahren 2021 und 2022 gilt der sektorspezifische Kompensationsgrad für alle Unternehmen, die einem Sektor auf der Sektorliste angehören (keine Unternehmensprüfung)* (§ 8 Abs. 2). Dies ist aus Sicht des bbs zu begrüßen, da die Unternehmensprüfung insbesondere im Falle von Unternehmensteilen einen höheren bürokratischen Aufwand birgt.
- Ab dem Abrechnungsjahr 2023 ist der sektorspezifische Kompensationsgrad daran gebunden, dass die Emissionsintensität des jeweiligen Unternehmens 10 % des Sektordurchschnitts überschreitet (Unternehmensprüfung). Für Unternehmen, die diesen Nachweis nicht erbringen, gilt ein *genereller Fallback-Kompensationsgrad in Höhe von 60 % (Ausnahme von der Unternehmensprüfung)* (§ 8 Abs. 2).
- *Die Gegenrechnung von Entlastungen bei der EEG-Umlage aus den BEHG-Erlösen entfällt.* Dies ist aus Sicht des bbs ein wichtiger Verhandlungserfolg, denn andernfalls wären die positiven Effekte der EEG-Umlagesenkung für die Industrie vollständig durch höhere Belastungen beim BEHG kompensiert oder sogar überkompensiert worden.
- Nicht geändert wurde der generelle Haushaltsvorbehalt, der eine sektorübergreifende Kürzung der Entlastung vorsieht, falls deren Gesamtsumme die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen würde (§ 4 Abs. 4).

Gegenleistungen der Unternehmen

- Voraussetzung für den Erhalt der Entlastungszahlung ist ein Energie- oder Umweltmanagementsystem. Für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe *von weniger als 10 GWh* reicht alternativ der Nachweis eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems nach DIN 50.005 oder der Mitgliedschaft in einem Energieeffizienznetzwerks (§ 10). Der Anhebung des Schwellenwertes von 5 auf 10 GWh ist aus Sicht des bbs wichtig, um mehr kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten. Nichtsdestotrotz wäre eine Bindung an die europäische KMU-Definition aus unserer Sicht wünschenswert.
- *Für eine Übergangsfrist in den Jahren 2021 und 2022 ist kein Nachweis über Investitionen in Energieeffizienz- oder Klimaschutzmaßnahmen erforderlich (§ 11 Abs. 1).* Die Verlängerung dieser Übergangsfrist von einem auf zwei Jahre ist zu begrüßen.

- Ab dem Abrechnungsjahr 2023 ist die Umsetzung von Energieeffizienz-Maßnahmen erforderlich, soweit diese im Rahmen des Energiemanagementsystems konkret identifiziert und als wirtschaftlich bewertet wurden. Je nach Abrechnungsjahr müssen mindestens 50 bzw. 80 % der Entlastungssumme des Vorjahres für solche Energieeffizienzmaßnahmen investiert werden, vorausgesetzt es wurden Maßnahmen in ausreichendem Umfang identifiziert. Übersteigen die Energieeffizienzinvestitionen die Entlastungssumme des Vorjahres, kann die Differenz in den nachfolgenden vier Jahren entsprechend angerechnet werden. Maßnahmen, die nicht im Rahmen des Energiemanagementsystems identifiziert wurden, aber zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses beitragen, können ebenfalls angerechnet werden (§ 11).

Aus Sicht des bbs stellt der nunmehr von der Bundesregierung beschlossene Verordnungsentwurf einen Kompromiss dar, der einerseits einige wichtige Anliegen der Industrie aufgreift, andererseits jedoch in vielen Punkten den zu erwartenden Carbon-Leakage-Schutz nach wie vor deutlich einschränkt und an viele Voraussetzungen knüpft. Insbesondere kritisieren wir die doppelte Kürzung der Entlastung durch Benchmark und Kompensationsgrad. In den kommenden Wochen wird die Verordnung nunmehr im Bundestag beraten werden. Da die Abgeordneten bereits im Vorfeld in die regierungsinterne Abstimmung eingebunden waren, sind hier jedoch keine grundlegenden Änderungen zu erwarten. Nichtsdestotrotz wird sich der bbs auch weiterhin für Nachbesserungen im Detail einsetzen. Dies betrifft beispielsweise den Schwellenwert beim nationalen Carbon-Leakage-Indikator in Höhe von 0,2, der aus unserer Sicht zu hoch angesetzt ist. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht auch eine konkrete Evaluierung des Carbon-Leakage-Schutzes in der Praxis erforderlich, um gegebenenfalls nachsteuern zu können.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten



Jens Romeike

Anlagen